

Verordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Haunshofen, Landkreis Weilheim-Schongau für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Bernried

Das Landratsamt Weilheim-Schongau erläßt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 16.10.1976 (BGBl. I S. 3017) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.09.1981 (GVBl. S. 425) folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Bernried wird in der Gemarkung Haunshofen das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

1)

Das Schutzgebiet besteht aus

2 Fassungsbereiche

1 engeren Schutzzone

1 weiteren Schutzzone

2)

Die Fassungsbereiche umfassen Teile der Grundstücke Fl. Nr. 941 und 941/1 Gemarkung Haunshofen.

Sie haben ein Ausmaß von rd. 25 m x 25 m.

3)

Die engere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl. St. Nr. 942 und 1089/1 Gemarkung Haunshofen und Teile der Grundstücke Fl. St. Nr. 109/1, 877, 878, 879, 889/2, 881, 897, 912, 939, 941, 941/1 und 1065 Gemarkung Haunshofen.

4)

Die weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl. St. Nr. 944, 1089, 1090, 1091 und 1092 Gemarkung Haunshofen und Teile der Grundstücke Fl. St. Nr. 877, 912, 938, 945, 945/2, 946, 966, 967, 1065, 1087 und 1088 Gemarkung Haunshofen.

5)

Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Im übrigen ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5000 im Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Schongau und in der Gemeindekanzleien Wielenbach und Bernried niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

6)

Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.

7)

Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

1) Es sind

Entspricht Zone	im Fassungs- bereich I	in der enge- ren Schutzzone II	in der weiteren Schutzzone III
-----------------	------------------------------	--------------------------------------	--------------------------------------

1.

Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau

1.1

Organische und mine-
ralische Düngung
ausgenommen verboten
Nummern 1.2 - 1.4

-

-

1.2

Gülle- oder Jauche-
ausbringung mit Faß

verboten

verboten auf abgeernteten Böden ohne
unmittelbar folgenden Zwischenfrucht-
oder Hauptfruchtbau, auf Brache,
gefrorenen oder schneebedeckten Böden

1.3

Gülle- oder Jaucheauf-
bringung mit Leitun-
gen, Aufbringen von
Klärschlamm

verboten

verboten

Nummer 1.2
gilt ent-
sprechend

1.4

Überdüngung und
das Aufbringen
von Abwasser

v e r b o t e n

1.5

offene Lagerung
organischer Dung-
stoffe und von Mine-
raldünger, Feldsilage
mit Gärstaftanfall
zu betreiben

v e r b o t e n

1.6

Massentierhaltung

v e r b o t e n

Entspricht Zone	im Fassungs- bereich I	in der enge- ren Schutzzone II	in der weiteren Schutzzone III
-----------------	------------------------------	--------------------------------------	--------------------------------------

1.7

Anwendung von
Pflanzenbehandlungs-
mitteln

verboten

Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der "Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel" vom 19.12.1980 (BGBI I S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der "Vorbemerkung" zulässig ist, ist die Kreisverwaltungsbehörde die zuständige Behörde.

1.8

Dräne und Vorflut-
gräben zu errichten

v e r b o t e n

1.9

Gartenbaubetriebe
zu errichten oder
zu erweitern

v e r b o t e n

1.10

Rodung, Umbruch
von Dauergrünland

v e r b o t e n

2.

Sonstige Bodennutzungen

Veränderungen und Auf-
schlüsse oder Erdober-
fläche, selbst wenn
Grundwasser nicht auf-
gedeckt wird, insbe-
sondere Fischteiche,
Kies-, Sand- und Ton-
gruben, Steinbrüche
und Torfstiche.

v e r b o t e n

Ausgenommen sind die
übliche land- und
forstwirtschaftliche
Bodenbearbeitung sowie
in der weiteren

Schutzzone Bauwerks-
gründungen ohne Auf-
deckung des Grund-
wassers.

Entspricht Zone	im Fassungs- bereich I	in der engeren Schutzzone II	in der weiteren Schutzzone III
-----------------	------------------------------	------------------------------------	--------------------------------------

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

3.1

Abfall einschließ-
lich Klärschlamm zu
behandeln, zu lagern
oder abzulagern

v e r b o t e n

3.2

wassergefährdende
Stoffe im Sinne des
§ 19 g Abs. 5 WHG
zu lagern, abzu-
füllen oder umzu-
schlagen

v e r b o t e n

3.3

Kläranlagen zu er-
richten oder zu er-
weitern

v e r b o t e n

3.4

Sickerschächte und
Trockenaborte zu er-
richten oder zu erwei-
tern

3.5

Jauche- und Gülle-
behälter, befestigte
Dungstätten,
Gärfutterbehälter zu
errichten oder zu er-
weitern

v e r b o t e n

3.6

gesammeltes Ab-
wasser durchzu-
leiten

v e r b o t e n

verboten, sofern nicht
die Dichtheit der
Kanäle vor Inbetrieb-
nahme durch Druckprobe
nachgewiesen und
wiederkehrend alle 5
Jahre durch ge-
eignete Verfahren
überprüft wird.

Entspricht Zone	im Fassungs- bereich I	in der engeren Schutzzone II	in der weiteren Schutzzone III
-----------------	------------------------------	------------------------------------	--------------------------------------

3.7
Rohrleitungsan-
lagen für wasser-
gefährdende
Stoffe im Sinne
des § 19 a Abs. 2
WHG zu errichten
und zu betreiben

v e r b o t e n

3.8
Abwasser einschließ-
lich Kühlwasser und
Wasser aus Wärme-
pumpenanlagen zu
versenken oder zu
versickern

v e r b o t e n

3.9
von Straßen- oder
Verkehrsflächen ab-
fließendes Wasser
versenken oder
zu versickern

verboden

verboden, ausge-
nommen breit-
flächiges Ver-
sickern bei
öffentlichen
Feld- und Wald-
wegen, sowie be-
schränkt öffent-
lichen Wegen und
Eigentümerwegen

verboden, ausge-
nommen breitfläch-
iges Versickern, zu
wenn das Grund-
wasser durch gute
Deckschichten ge-
schützt ist

4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung

4.1
Bergbau

v e r b o t e n

verboden, wenn da-
durch gute Deck-
schichten zerrissen
oder Einmündungen
oder offene Wasser-
sammlungen herbeige-
führt werden

4.2
Durchführung von
Bohrungen

4.3
Straßen, Wege,
Plätze sowie
Parkplätze zu
errichten oder zu
erweitern

verboden

verboden, aus-
genommen öffent-
liche Feld- und -
Waldwege, be-
schränkt öffent-
liche Wege und
Eigentümerwege

Entspricht Zone	im Fassungs- bereich I	in der engeren Schutzzone II	in der weiteren Schutzzone III
-----------------	------------------------------	------------------------------------	--------------------------------------

4.4
zum Straßen-, Wege-
und Wasserbau wasser-
gefährdende auslaug-
oder auswaschbare
Materialien (z.B.
Teer, Schlacke u.ä.)
zu verwenden

v e r b o t e n

4.5
Wagenwaschen und
Ölwechsel

4.6
Bade- und Zeltplätze,
die keine
Anlagen sind, einzu-
richten oder zu erwei-
tern, Abstellen von
Wohnwagen

v e r b o t e n

4.7
Sportanlagen, die
keine baulichen An-
lagen sind, zu errich-
ten oder zu erweitern

v e r b o t e n

4.8
Flugplätze ein-
schließlich Sicher-
heitsflächen,
Notabwurfplätze,
militärische Anla-
gen und Übungsplätze
zu errichten oder zu
erweitern und Manöver
durchzuführen

v e r b o t e n

4.9
Friedhöfe zu er-
richten oder zu
erweitern

4.10
Baustelleneinrich-
tungen, Baustoff-
lager zu errichten
oder zu erweitern.

v e r b o t e n

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III

5. Sonstige bauliche Nutzungen

5.1

Betriebe und be-
triebliche Anlagen,
in denen wasserge-
fährdende Stoffe im
Sinne des § 19 g
Abs. 5 WH herge-
stellt, verarbeitet,
umgesetzt oder ge-
lagert werden, zu
errichten oder zu
erweitern

v e r b o t e n

*)

auf das Rundschreiben vom 01.08.1984 (IIB3-4532.5-0.15) "Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten" wird hinge-
wiesen.

5.2

Sonstige baulich
Anlagen, zu errich-
ten oder zu erwei-
tern

v e r b o t e n

verboten, sofern
Abwasser nicht in ten
eine Sammelent-
wässerung eingelei-
tet und die Dicht-
heit der Kanäle, ein-
schließlich der An-
schlußleitungen, nicht
vor Inbetriebnahme
durch Druckprobe nach-
gewiesen und wieder-
kehrend alle 5 Jahre
durch geeignete Ver-
fahren überprüft wird.

5.3

Anlagen zur Bearbei-
tung oder Gewinnung
radioaktiven Mate-
rials und von Kern-
energie zu errichten
oder zu erweitern
und zu betreiben

v e r b o t e n

6. Betreten

verboten,
außer
durch Befugte

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummer 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4 Ausnahmen

1)

Das Landratsamt Weilheim-Schongau kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1.

das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder

2.

das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahmen nicht entgegensteht.

2)

Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

3)

Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Weilheim-Schongau vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6 Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Weilheim-Schongau in Kraft.

Schongau, den 30.12.1987
Landratsamt Weilheim-Schongau
- Dienststelle Schongau -
I.A.


R a w e, ORR

Anlage 1

Schutzgebietsplan für die Wasserversorgung der Gemeinde Bernried

Entwurf des Bayer. Landesamtes
für Wasserwirtschaft vom 03.06.1985

